

Leistungs- und Lieferbedingungen
zum
Anschließungsvertrag

1. Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber die Rundfunkversorgung aus einer Hand an. Im Rahmen der mit dem Eigentümer der Wohnanlage getroffenen Vereinbarung liefert der Auftragnehmer nach umseitig getroffener Wahl des Kunden eine Grundleistung.

Zu diesem Zweck schließt der Auftragnehmer die Wohnung des Kunden durch Neueinrichtung einer Anschlusssteckdose an die Hausverteilungsanlage an. Die Hausverteilungsanlage einschließlich des Wohnungsanschlusses wird nicht Eigentum des Auftraggebers.

Das ausschließliche Verfügungsrecht über die zu errichtende Anlage steht dem Auftragnehmer zu. Der zu errichtende Anschluss wird ausschließlich der persönlichen Nutzung dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Die hierfür notwendigen Installationen erfolgen nach den Vorschriften der DBP und des VDE.

Der Auftragnehmer ist vor Auftragsausführung zur Einholung der Zustimmung des Hauseigentümers verpflichtet.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass sich die Hausverteilungsanlage während der Laufzeit dieses Vertrages in funktionstüchtigem Zustand befindet. Er bestätigt auf seine Kosten alle Störungen und Schäden soweit es sich um solche an der von ihm errichteten Hausverteilungsanlage handelt. Störungen und Schäden, die durch den Auftraggeber, dessen Angehörige oder Dritte verursacht wurden, werden durch den Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers beseitigt. Dies gilt auch für Störungen und Schäden, die auf unbefugte Eingriffe Dritter in den ÜP bzw. in die Hausverteilungsanlage auf eine unsachgemäße Benutzung oder auf technisch defekte Geräte zurückzuführen sind.

Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Auftragnehmer oder einem von diesem benannten Dritten einschließlich des zuständigen Entstördienstes alle Störungen und Schäden an der Anlage unverzüglich anzuzeigen.

Alle vom Auftraggeber gemeldeten Störungen an der Anlage werden durch den Auftragnehmer oder von diesem beauftragten Dritten unverzüglich, spätestens aber am übernächsten Werktag beseitigt. Der Auftragnehmer ist berechtigt dem Auftraggeber die Kosten für eine unbegründete Inanspruchnahme des Entstördienstes oder vom Auftragnehmer beauftragter Dritter in Rechnung zu stellen.

2. Hauptpflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, an den Auftragnehmer die für den Anschluss umseitig vereinbarten Entgelte monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag des laufenden Monats zu zahlen.

Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine Einzugsermächtigung erteilt, hat er an diesen die zusätzlich entstehenden Bearbeitungsgebühren je Zahlung – wie vereinbart – zu entrichten.

Die in diesem Vertrag vereinbarten Preise gelten für 12 Monate als vereinbart. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber auf der Grundlage der durchschnittlichen Preisentwicklung mit Ablauf von 12 Monaten einen neuen Preis in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist zur Zahlung dieses Betrages verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist innerhalb der ersten 12 Monate und danach grundsätzlich berechtigt, das vom Kunden zu entrichtende Entgelt zu berichtigen, soweit sich das Leistungsangebot oder deren Preisfaktoren sowie Gebühren der DBP Telekom oder andere Angaben verändern. Der Preis kann sich ebenfalls verändern, soweit Gesetzesänderungen auf diese einwirken.

Eine Preiserhöhung ist dem Auftraggeber mindestens einen Monat im Voraus mitzuteilen. Sie wird erst mit dem 1. des darauffolgenden Monats fällig. Sie darf lediglich die jeweilige Kostenerhöhung widerspiegeln. Erhöht sich das monatlich zu zahlende Entgelt um mehr als 20% innerhalb von 2 Jahren ist der Auftraggeber berechtigt den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung mit einer Frist von 6 Monaten außerordentlich schriftlich zu kündigen. Für den Kündigungszeitraum bleibt der bis dahin geltende Preis wirksam. Ein Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Preisanpassung aufgrund einer Erhöhung des Entgeltes der DBP Telekom erfolgt.

Mit dem vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlenden und in diesem Vertrag vereinbarten Entgelt sind Kosten für die Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage abgegolten.

Dem Auftraggeber entstehen insbesondere keine Kosten für einmalige oder laufende Postgebühren oder Kosten für die Errichtung der Anlage.

Die Zahlungspflicht nach diesem Vertrag besteht unabhängig von der Pflicht zur Zahlung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgebühren oder einer etwaigen Befreiung hiervon.

Nachträglich vom Auftragnehmer in Auftrag gegebene Erweiterungen oder Änderungen des Anschlusses werden nach der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Betriebsbereitstellung bis zum 15. eines Monats, so wird der angebrochene Monat zur Hälfte berechnet, andernfalls beginnt die Zahlungsverpflichtung erst mit dem Folgemonat.

Der Auftragnehmer ist berechtigt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung den Auftraggeber von der Anlage auszuschließen.

Im Falle des Zahlungsverzuges mit mehr als zwei Monatsbeiträgen kann der Auftragnehmer den Anschluss auf Kosten des Schuldners sperren. Eine Sperrung durch den Auftragnehmer befreit den Auftraggeber weder von der Zahlungsverpflichtung noch von den sonstigen Pflichten dieses Vertrages.

Ist der Schuldner mit der Zahlung der monatlich zu begleichenden Entgelte länger als vier Monate im Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, im Falle der fristlosen Kündigung wird das vertraglich vereinbarte monatliche Entgelt bis zu dem nächstmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt als Schadenersatz in einer Summe sofort fällig.

Muss ein fälliges Entgelt angemahnt werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet an den Auftragnehmer hierfür 5,00 € je Einzelfall zu zahlen.

Wird aufgrund dieser Vereinbarung eine Sperrung oder Entsperrung des Anschlusses oder wird nach erfolglosen Mahnversuchen ein gesondertes Inkasso durchgeführt, so ist der Auftraggeber verpflichtet an den Auftragnehmer den Aufwand nach Rechnungslegung zu

begleichen. Für die Bearbeitung von Rücklastschriften wegen falscher Kontoangaben, mangelnder Deckung oder anderer vom Auftraggeber zu verantwortenden Vorfällen werden 20,00 € vom Auftraggeber an den Auftragnehmer ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes gezahlt.

Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Auftraggeber dieses unterlässt, hat er dem Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der Auftraggeber erklärt mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag sein Einverständnis auf seinem Grundstück bzw. in seiner Wohnung die Anlage einschließlich aller dazu erforderlichen Vorrichtungen anbringen und alle Arbeiten ausführen zulassen, die zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung, Beseitigung und Erweiterung des Anschlusses sowie der Hausverteilungsanlage installiert werden sollen bzw. installiert wurden.

3. Vertragsdauer, Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag wird mit der Unterschrift beider Partner des Vertrages rechtskräftig. Die Zahlungspflicht aus diesem Vertrag beginnt mit der Anzeige der Betriebsbereitschaft durch den Auftragnehmer.

Eine Kündigung ist erstmals 2 Jahre nach Vertragsbeginn möglich. Nach den 2 Jahren ist eine monatliche Kündigung zum Ende des Monats möglich.

Der Auftraggeber hat das auf der Vorderseite bezeichnete gesetzliche Rücktrittsrecht.

Falls der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen Wunsch hin in besonderen Fällen, vor Installationsbeginn aus dem Vertrag entlässt, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200,00 € zu entrichten. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, für diese Pauschale den Nachweis seiner Berechtigung zu führen.

4. Schadenersatz

Bei Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers haftet die Gesellschaft, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bis zu einer Höhe von € 1 Millionen.

5. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

6. Datenschutzerklärung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Daten, die das Vertragsverhältnis betreffen, gespeichert und an Dritte weitergegeben werden, die mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, das Inkasso durchführen oder Programme bzw. Dienste über das Breitbandverteilnetz anbieten oder abwickeln.